

Behindertenparkplatz

Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen können – je nach Grad und Art der Behinderung – zusätzlich ein Merkzeichen beantragen bzw. erhalten, das mit weiteren Nachteilsausgleichen einhergeht.

Zu diesen Nachteilsausgleichen zählt auch der blaue bzw. orangefarbene Parkausweis. Diese Ausweise berechtigen den Ausweisinhaber, wenn er selbst das Auto fährt bzw. gefahren wird, auf Behindertenparkplätzen zu parken. Der Ausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Behindertenparkplätze sind Menschen mit gravierender Mobilitätseinschränkung vorbehalten. Diese Parkplätze sind größer (mind. 3,5 m breit, 6–7,5 m lang), barrierefrei erreichbar und in der Regel in der Nähe von Ein- und Ausgängen der Gebäude, die zu dem Behindertenparkplatz gehören. Das Ein- und Aussteigen – insbesondere für Menschen, die auf Mobilitätshilfen (z. B. Rollstuhl) angewiesen sind – ist aufgrund des größeren Stellplatzes leichter.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen aG und BI können den **blauen Parkausweis** (vgl. § 46 Abs. 1 StVO), **Schwerbehinderte** mit dem **Merkzeichen B und G** können einen **orangefarbenen Parkausweis** erhalten (vgl. § 46 StVO).

Wenn das Amt für Soziales ein Merkzeichen zugesprochen hat, kann der entsprechende Parkausweis bei der Straßenverkehrsstelle oder beim Ordnungsamt beantragt werden. Die Zuständigkeiten variieren je nach Wohnort.

Mit den Parkausweisen gehen unterschiedliche Berechtigungen einher. Für Inhaber des **orangefarbenen Parkausweises gelten Parkerleichterungen**, die teilweise nur in NRW gültig sind. Hier sind die Informationen zu beachten, die mit dem Ausweis ausgehändigt werden.

Der **blaue Parkausweis** ist in der ganzen **EU gültig**. Inhaber dieses Ausweises dürfen Parkplätze nutzen, die gekennzeichnet sind mit einem **Parksymbol mit Rollstuhl**. Davon ausgenommen sind Parkplätze, die mit Namen oder konkretem Kennzeichen gekennzeichnet sind.

Folgende **weitere Parkerleichterungen** können mit dem blauen Parkausweis beantragt werden:

Ihre Stimme für Gesundheit.

- Parken im eingeschränkten Halteverbot (bis zu 3 Stunden)
- Überschreiten der zeitlich begrenzten Parkdauer
- kostenfrei Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
- Parken auf Anwohnerparkplätzen (bis zu 3 Stunden)
- Parken in eingeschränkten Verkehrsbereichen und außerhalb gekennzeichnete Parkflächen, sofern der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.

Auch **Schulen** müssen – wie alle öffentlichen Gebäude – Behindertenparkplätze bereithalten. Die rechtlichen Grundlagen sind in der „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen“ festgeschrieben und greifen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung auf. So heißt es unter 9.2:

Jede Dienststelle hat für schwerbehinderte Menschen, die wegen Art und Umfang ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, ein Kfz zu benutzen, Parkflächen bereitzuhalten.

Die Einzelheiten der Zuteilung von Parkflächen an schwerbehinderte Menschen sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu regeln. Stehen landeseigene oder allgemein angemietete Liegenschaften als Parkflächen nicht zur Verfügung, sollen geeignete Flächen angemietet werden.

Sofern in unmittelbarer Nähe eines Dienstgebäudes keine Abstellfläche bereitgestellt werden kann, ist von der Dienststelle für namentlich bestimmte schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ auf dem Ausweis ein Parksonderrecht nach § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) geändert worden ist, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Werden Parkflächen allgemein nur gegen Entgelt oder im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung vergeben, sind hiervon gemäß § 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G, aG, Gl, Bl, Tbl, H“ im Schwerbehindertenausweis ausgenommen.

Betroffene schwerbehinderte Lehrkräfte, die einen blauen Parkausweis haben, sollten im Teilhabegespräch ggf. die Parksituation thematisieren, insbesondere wenn Behindertenparkplätze fehlen oder von anderen Verkehrsteilnehmern fälschlicherweise genutzt werden.

Wenden Sie sich gerne an die Schwerbehindertenvertretung,
wenn Sie Fragen oder Beratungsbedarf haben!

Ihre Stimme für Gesundheit.